



**CHRISTKINDLI
M  RKT
LUZERN & ZÜRICH**

**9. LUZERNER CHRISTKINDLIMARKT
IN RAILCITY LUZERN
VOM 26. NOVEMBER BIS 22. DEZEMBER 2011**

REGLEMENT 2011

Stand Mai 2011

Preis- und Terminänderungen vorbehalten







INHALT

| | | | |
|---|----|--|----|
| Vorwort | 5 | 27. Werbebeitrag | 14 |
| | | 28. Notfälle/Verletzungen | 14 |
| Reglement | | 29. Diebstahl | 15 |
| 1. Organisationskomitee (OK) | | 30. Ausschluss | 15 |
| Christkindlimarkt | 6 | 31. Behördliche Bewilligungen/ Gesetzliche Vorschriften | 15 |
| 2. Name der Veranstaltung | 6 | 32. Zoll bei Einfuhr von Waren | 15 |
| 3. Ort | 6 | 33. Für Lebensmittel-Stände | 15 |
| 4. Datum | 6 | 34. Edelmetallkontrollgesetz | 17 |
| 5. Miete | 7 | 35. Haftung der Standbetreiber | 18 |
| 6. Marktbeginn | 8 | 36. Haftungsausschluss des OK Christkindlimarkt | 18 |
| 7. Marktschluss | 8 | 37. Marktverschiebung oder -absage | 19 |
| 8. Öffnungszeiten | 8 | 38. Änderungen | 19 |
| 9. Informationsveranstaltung | 8 | | |
| 10. Standzuteilung | 9 | Standorte | |
| 11. Standbezug und Inventarkontrolle | 9 | 1. RailCity Luzern | 20 |
| 12. Rückgabe von Stand und Inventar nach Marktende | 9 | | |
| 13. ABC-Häuser | 11 | Infrastruktur | |
| 14. Parkkarte | 12 | 1. ABC-Haus | 21 |
| 15. Anlieferung/Fahrzeuge | 12 | | |
| 16. Postsendungen | 12 | Kontaktadresse OK Christkindlimarkt | 23 |
| 17. Sortiment | 12 | | |
| 18. Umsatztalons | 13 | | |
| 19. Musik, Darbietungen und Vorführungen | 13 | | |
| 20. Dekoration | 13 | | |
| 21. Dächer | 13 | | |
| 22. Licht | 14 | | |
| 23. Elektro-Ofen | 14 | | |
| 24. Warenlager | 14 | | |
| 25. Abfälle | 14 | | |
| 26. Toiletten | 14 | | |





VORWORT

VON DER NOTWENDIGKEIT EINES REGLEMENTS

Das ist das Reglement des Luzerner Christkindlimarktes in RailCity Luzern. Wir haben darin alle wichtigen Vorschriften, Auflagen, Termine und Informationen zusammengetragen. Bitte lesen Sie dieses Dokument aufmerksam durch, es bildet die verbindliche Grundlage für unsere Zusammenarbeit.

Wir danken für Ihre Kooperation
und Ihr Verständnis.

Das Organisationskomitee
Christkindlimarkt



REGLEMENT

9. LUZERNER CHRISTKINDLIMARKT IN RAILCITY LUZERN VOM 26. NOVEMBER BIS 22. DEZEMBER 2011

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Standbetreibervertrages.

1. Organisationskomitee (OK)

Christkindlimarkt

CP9 advanced marketing solutions AG

OK Christkindlimarkt

Webereistrasse 69

8134 Adliswil

Switzerland

phone +41 (0)44 711 99 99

ab 24. November 2011 +41 (0)79 210 90 90

fax +41 (0)44 711 99 98

www.christkindlimarkt.ch

mail@christkindlimarkt.ch

2. Name der Veranstaltung

9. Luzerner Christkindlimarkt in RailCity
Luzern

3. Ort

RailCity Luzern

4. Datum

Vom 26. November bis 22. Dezember 2011



REGLEMENT

5. Miete

Grundmiete

Alle Preise sind ohne Mehrwertsteuer angegeben, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt. Die Grundmiete für ein 3 x 2 m (6 m²) grosses ABC-Haus am Luzerner Christkindli-

markt beträgt CHF 5000.00, sofern keine weitergehende Umsatzgarantie zur Anwendung gelangt. Die einzelnen Verkaufsstände können nur für die gesamte Dauer des Marktes gemietet werden. Es ist keine Teil- oder Untermiete möglich.

| Dazu kommen diese Nebenkosten: | Food-Stand | Non-Food-Stand |
|---|------------|----------------|
| Elektrogrundinstallation inkl. Miete für Elektrotableaus | CHF 275.00 | CHF 225.00 |
| Fixe Grundstromkosten für Innenbeleuchtung, Lichtgirlanden, Dachbeleuchtung aussen, Elektro-Ofen* | CHF 99.00 | CHF 99.00 |
| Frisch- und Abwasser | CHF 40.00 | – |
| Grundreinigung des ABC-Hauses vor der Übernahme durch den Standbetreiber | CHF 30.00 | CHF 20.00 |
| Sicherheitsdienst (Nachtbewachung, Absperrungen)/ Bewilligung | CHF 250.00 | CHF 200.00 |
| Zwischentotal | CHF 694.00 | CHF 544.00 |
| Verwaltungskosten 3 % | CHF 20.80 | CHF 16.30 |
| Gesamttotal Nebenkosten | CHF 714.80 | CHF 560.30 |

Preisänderungen bei den Nebenkosten vorbehalten

* Zu Beginn des Marktes werden zusätzlich die Elektroinstallationen jedes einzelnen Standes geprüft. Bei Anschluss von zusätzlichen Endgeräten wie Beleuchtung, Gravurmaschinen, Food-Geräten usw. wird der zusätzliche Energiekonsum durch den Elektriker des OK Christkindlimarkt eingeschätzt und separat zu aktuellen Marktpreisen verrechnet.

Nach dem Markt wird das OK Christkindlimarkt eine detaillierte Abrechnung erstellen und alle Nebenkosten (siehe Aufzählung) sowie Zusatzkosten wie allfällige Bussen, zusätzlicher Stromverbrauch, Miete für Löschdecken etc. in Rechnung stellen.

Umsatzabhängiger Mietpreis

Überschreiten 15 % des Verkaufsumsatzes den Grundmietpreis, ist die resultierende Differenz zusätzlich geschuldet. Unterschreiten 15% des Verkaufsumsatzes den Grundmietpreis, ist lediglich der Grundmietpreis fällig. Zum Grundmietpreis kommen die genannten Neben- und Zusatzkosten sowie der Werbebeitrag hinzu.

Sicherheitsleistungen

Für allfällige Reparaturen am ABC-Haus wird eine Sicherheitsleistung von CHF 500.00 erhoben. Standbetreiber aus der Schweiz, die zum ersten Mal teilnehmen, sowie Standbetreiber aus dem Ausland müssen eine allgemeine Sicherheitsleistung von CHF 7500.00 als Akontozahlung erbringen. Das Organisationskomitee behält sich sodann vor, auch von Schweizer Standbetreibern, die schon am Luzerner Christkindlimarkt teilgenommen haben, eine Sicherheitsleistung von CHF 7500.00 zu verlangen. Die Sicherheitsleistungen werden mit der Schlussabrechnung verrechnet, eine allfällige Rückvergütung erfolgt zu diesem



REGLEMENT

Zeitpunkt. Weder die Sicherheitsleistung noch eine allfällige Rückvergütung werden verzinst.

Umsatzgarantie

Das Organisationskomitee behält sich vor, von Standbetreibern eine Umsatzgarantie von CHF 50 000.00 inkl. MwSt. zu verlangen. Dies gilt beispielsweise für Standbetreiber in den Bereichen Food, Schmuck, Kerzen oder Silberwaren. Falls der tatsächliche Umsatz tiefer liegen sollte, wird die Grundmiete auf der Basis der Umsatzgarantie berechnet, das heisst CHF 7500.00, 15 % von CHF 50 000.00.

6. Marktbeginn

Datum Samstag, 26. November 2011
Zeit 11.00 Uhr

Sämtliche Stände müssen zu diesem Zeitpunkt eingerichtet und besetzt sein. Bei verspäteter Eröffnung behält sich das OK Christkindlimarkt vor, den Standbetreibervertrag fristlos aufzulösen. In diesem Fall wird die Grundmiete (vereinbarte Minimalentschädigung gemäss Vertrag) einbehalten.

7. Marktschluss

Datum Donnerstag, 22. Dezember 2011
Zeit 20.00 Uhr

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Stände eingerichtet bleiben und personell besetzt sein.

8. Öffnungszeiten

Sonntag bis Mittwoch 11.00–21.00 Uhr
Donnerstag bis Samstag 11.00–22.00 Uhr

Donnerstag,
22. Dezember 2011 11.00–20.00 Uhr
(Änderungen vorbehalten)

Die Standbetreiber sind verpflichtet, ihre Stände während der Öffnungszeiten offen zu halten. Wird der Stand zu spät geöffnet oder zu früh geschlossen, ist der Standbetreiber zur Zahlung einer Konventionalstrafe von CHF 25.00 pro Verstoß verpflichtet. Öffnet der Stand gar nicht wird eine Busse von CHF 100.00 fällig.

Für Marktschluss gilt: Solange ein Standbetreiber am Bedienen von ein und demselben Kunden ist, wird diesem bis zu 30 Minuten mehr Zeit gewährt. Das gilt nur für den Abschluss der Bedienung von Kunden, die noch vor Marktschluss begonnen wurde. Werden neue Kunden nach Marktschluss bedient, wird eine Strafe von CHF 25.00 fällig. Konventionalstrafen werden mit der Endabrechnung belastet.

Ausserdem ist auf Grund der Gesetzgebung über die Verkaufszeiten mit Sanktionen durch die zuständigen Behörden zu rechnen, auf die das OK Christkindlimarkt keinen Einfluss hat.

9. Informationsveranstaltung

Datum Donnerstag, 24. November 2011
Zeit 19.00 Uhr
Ort Konferenzräume Restauration
(1. Stock), RailCity Luzern

Die Teilnahme an der ganzen Informationsveranstaltung ist obligatorisch und wird durch das OK Christkindlimarkt mit der Standbetreiberliste kontrolliert.*



REGLEMENT

* Bei Abwesenheit muss mit entsprechenden Konsequenzen gerechnet werden.

Pro Standbetreiber kann nur ein Vertreter anwesend sein. Nach allgemeiner Begrüssung, Vorstellung OK Christkindlimarkt, Erläuterung der allgemeinen Marktbedingungen, Dekorationsanleitungen und der Beantwortung allfälliger Fragen der Standbetreiber, werden die Unterlagen für den Bezug der ABC-Häuser verteilt.

10. Standzuteilung

Die Standzuteilung nimmt das OK Christkindlimarkt vor; in der Bewerbung genannte Platzierungswünsche werden entgegengenommen und – wenn möglich – berücksichtigt. Das OK Christkindlimarkt ist jederzeit (auch während der Dauer des Luzerner Christkindlimarkt) berechtigt, dem Standbetreiber einen neuen Platz an anderer Lage zuzuweisen. Das OK Christkindlimarkt haftet gegenüber dem Standbetreiber nicht für finanzielle Einbussen oder sonstige Schäden, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes oder dem Wechsel ergeben.

Ein Standortwechsel während des Marktes, der nicht durch das OK Christkindlimarkt angeordnet wird, kostet pauschal CHF 500.00 und wird der Endabrechnung belastet. Bei Standortwechsel aus baulichen Gründen entfällt dieser Unkostenanteil.

11. Standbezug und Inventarkontrolle

Datum Donnerstag, 24. November 2011
Zeit ab 20.00 Uhr (im Anschluss an die Infoveranstaltung, siehe Punkt 9)

Die ABC-Häuser werden etappenweise übergeben, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden. Die Übergabezeiten werden an der Infoveranstaltung mitgeteilt. Anhand der Inventarliste sind das Zubehör und der Zustand des Standes umgehend nach Bezug zu prüfen. Mängel wie defektes oder fehlendes Material sind dem zuständigen Sachbearbeiter innerhalb von zwei Stunden ab Bezug zu melden. Der Sachbearbeiter wird diese Mängel an Ort und Stelle prüfen und auf der Inventarliste vermerken. Verweigert der Standbetreiber die Mitwirkung bei der Inventaraufstellung, so gilt, das Inventar als vollständig und mängelfrei übernommen.

12. Rückgabe von Stand und Inventar nach Marktende

Die ABC-Häuser sowie das Inventar müssen vollständig und gereinigt an das OK Christkindlimarkt zurückgegeben werden. Mängel werden protokolliert und auf Kosten des Standbetreibers vom OK Christkindlimarkt behoben.

Folgender Rückgabetermin ist möglich:
Datum Donnerstag, 22. Dezember 2011
Zeit 21.00–24.00 Uhr

Um die Rückgabe so effizient wie möglich zu gestalten, erstellt das OK Christkindlimarkt in der letzten Marktwoche eine Terminliste. Wünsche der Standbetreiber werden – wenn möglich – berücksichtigt. Die Terminliste ist für das OK Christkindlimarkt nicht verbindlich, da unvorhersehbare Verzögerungen entstehen können. Der Standbetreiber ist verpflichtet sich bis zur Abnahme am Stand verfügbar zu halten. Nimmt der Standbetreiber an der Abgabe



REGLEMENT

von Stand und Inventar nicht teil oder verweigert er seine Mitwirkung bei der Erstellung des Protokolls, gilt das vom OK Christkindlimarkt erstellte Protokoll von ihm als genehmigt. Der Standbetreiber ist solange für das ABC-Haus und das Inventar verantwortlich, bis das OK Christkindlimarkt auf dem Protokoll die Rückgabe bescheinigt.

Verpasst ein Standbetreiber den letzten Abgabetermin (Donnerstag, 22. Dezember 2011, 24.00 Uhr), muss der Stand durch das OK Christkindlimarkt aufgebrochen, ausgeräumt und das Material eingelagert werden. Die Kosten dafür gehen vollumfänglich zu Lasten des Standbetreibers. Das OK Christkindlimarkt trägt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Verlust des Materials.

Die Kosten für die Reparatur von Schäden, den Ersatz fehlender Elemente sowie die Reinigung des ABC-Hauses trägt der Standbetreiber und werden ihm mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt.

Kosten für Mängel an ABC-Häusern ergeben sich aus der folgenden Preisliste. Die Kosten gelten als vom Standbetreiber anerkannt. Das OK Christkindlimarkt behält sich vor, verdeckte Mängel oder nachweislich höhere Schäden, die bei der Erstellung des Rückgabeprotokolls nicht oder nur unvollständig festgestellt werden konnten, nachträglich geltend zu machen.

Preisliste ABC-Häuser

| | | |
|--|-----|---------|
| Normal-Einzelplatte | CHF | 320.00 |
| Fensterplatte ohne Holzrahmen | CHF | 220.00 |
| Fensterplatte mit Holzrahmen | CHF | 425.00 |
| Holzrahmen | CHF | 205.00 |
| Front-Einzelplatte mit Schliesssystem | CHF | 380.00 |
| Giebelplatte links | CHF | 340.00 |
| Giebelplatte rechts | CHF | 340.00 |
| Dachkranzträger kurz | CHF | 65.00 |
| Dachkranzträger lang hinten | CHF | 97.00 |
| Dachkranzträger lang vorne | CHF | 120.00 |
| Dachträger | CHF | 45.00 |
| Theke | CHF | 980.00 |
| Eckstabilisator | CHF | 66.00 |
| Türschliessplatte | CHF | 235.00 |
| Frontverschluss-Sicherung | CHF | 39.00 |
| Türverriegler | CHF | 31.00 |
| Fensterverriegler | CHF | 34.00 |
| Fensterknauf | CHF | 18.00 |
| Tür-Schlossplatten | CHF | 3.50 |
| Dachsicherung | CHF | 36.00 |
| Frontöffner | CHF | 31.00 |
| FL-Armatur | CHF | 195.00 |
| FL-Röhren | CHF | 18.00 |
| Elektro-Ofen | CHF | 220.00 |
| ABC-Hygienemöbel | CHF | 2880.00 |
| Abwassertank für Hygienemöbel | CHF | 24.00 |
| Wasserpumpe für Hygienemöbel | CHF | 55.00 |
| Boiler für Hygienemöbel | CHF | 385.00 |
| Abfalleimer für Hygienemöbel | CHF | 24.00 |
| Metall-Mischbatterie für Hygienemöbel | CHF | 196.00 |
| Trockenschutzsicherung für Hygienemöbel | CHF | 28.00 |



REGLEMENT

| | | |
|---|-----|---------|
| Frischwassertank für Hygienemöbel | CHF | 39.00 |
| Seifenspender | CHF | 55.00 |
| Papierspender | CHF | 55.00 |
| Steckleisten 4D | CHF | 21.00 |
| Dreifachstecker weiss | CHF | 9.00 |
| Vorhängeschloss | CHF | 18.00 |
| Elektrotabelleau Typ 2518 | CHF | 780.00 |
| Elektrotabelleau Typ 7400 | CHF | 1240.00 |
| Einzelplatte neu spritzen | CHF | 220.00 |
| Endreinigung* | CHF | 150.00 |
| Nägel, Bostitch oder Dekorationselemente entfernen* | CHF | 150.00 |
| Hygienemöbel oder Stehtische putzen* | CHF | 150.00 |
| Scharnier zu ABC-Haus-Platte* | CHF | 8.00 |
| Scharniere auswechseln* | CHF | 100.00 |

* nach Aufwand

13. ABC-Häuser

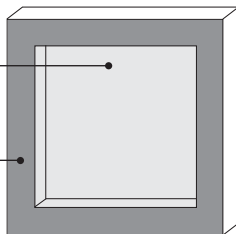
Die ABC-Häuser bestehen aus LUJA-A (auch Sasmox genannt), einem bei normalem Gebrauch nicht brennbaren Material.

LUJA-A (Sasmox)

Im hier weiss dargestellten Bereich darf nichts befestigt werden!

Holzrahmen

Im grauen Bereich können feine Nägel oder Bostitchs eingeschlagen werden.



Die LUJA-A-Platten dürfen nicht beschädigt werden. Nägel, Bostitch, Schrauben oder Klebstoffe sind verboten. Einzig in die Holzeinrahmungen (siehe Skizze) dürfen feine Nägel eingeschlagen werden, die jedoch bei Abgabe des Standes wieder entfernt werden müssen. Alles, was am ABC-Haus durch

den Standbetreiber installiert wird, muss vor der Abgabe vom Standbetreiber wieder entfernt werden. Müssen Installationen durch das OK Christkindlimarkt entfernt werden, werden die Kosten dafür mit der Schlussabrechnung belastet. Die Reparatur von Schäden am ABC-Haus wird ebenfalls mit der Schlussabrechnung belastet.

Ausserhalb der ABC-Häuser dürfen nur rechts und links (maximal 30 cm, unter Dachvorsprung) Gegenstände sowie Dekorationen aufgestellt oder aufgehängt werden. Dies gilt explizit auch für Essgelegenheiten wie Tablare oder Stehtische, sofern Platz vorhanden. Geeignete Stehtische werden vom OK Christkindlimarkt für CHF 100.00 pro Stück für die Dauer des Marktes vermietet und müssen aus Sicherheitsgründen unbedingt am ABC-Haus befestigt werden. Der Termin für die Übergabe sowie Rückgabe der Stehtische wird an der Informationsveranstaltung bekannt gegeben.

Vor der Frontseite dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen absolut keine Anbauten angebracht werden sowie Gegenstände aufgestellt oder angehängt werden. Die Standinfrastruktur ist gegeben und muss genutzt werden. Es werden keine Individualstände akzeptiert. Es ist zu beachten, dass bei Aussenanbauten die Diebstahlgefahr grösser ist.

Wegen möglicher mutwilliger Sachbeschädigungen werden in der Nacht keine äusseren Anbauelemente toleriert. Ausserhalb der Öffnungszeiten müssen diese entfernt werden. Das OK Christkindlimarkt ist berechtigt, verbleibende Anbauten auf Kosten des Standbetreibers zu entfernen.



REGLEMENT

Jedes ABC-Haus verfügt über einen Stromanschluss und kann vom OK Christkindlimarkt auf Wunsch mit einer Grundbeleuchtung (Fluoreszenzarmatur), einer Theke und/oder einem Elektro-Ofen ausgestattet werden (eigene Elektro-Öfen dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen nicht angebracht werden!). Bei Nichtnutzung dieses Infrastrukturzubehörs verringern sich die Kosten für den Grundstromverbrauch und die Grundmiete nicht. Die ABC-Häuser sind ohne Holzboden ausgestattet. Für Kälte dämmende Unterlagen ist der Standbetreiber selbst verantwortlich. Auch hier sind feuerpolizeiliche Vorgaben einzuhalten. Jedes ABC-Haus muss über eine Löschdecke verfügen, die beim OK Christkindlimarkt für CHF 20.00 gemietet werden kann. Die in der Rückwand eingebaute Tür muss mit zwei Vorhängeschlossern gesichert werden.

14. Parkkarte

Aus logistischen Gründen können keine Parkkarten im Voraus ausgestellt werden. Standbetreiber können aber vor Ort Dauerparkkarten lösen. Diese Parkhäuser sind in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof:

Bahnhofparking P1-P3, Tiefgarage Bahnhofplatz AG, Postfach 4856, 6002 Luzern

Parkhaus Eiszentrum, Parkhaus REZ AG, Bireggstrasse 36, 6003 Luzern

Anfahrtsweg und andere Informationen finden Sie unter www.parking-luzern.ch.

15. Anlieferung/Fahrzeuge

Die Anlieferung folgt im Anschluss an die Infoveranstaltung. Die Anlieferung muss

individuell via Parkhaus erfolgen. Die Voranmeldung via Taxihalle wurde mangels Nachfrage eingestellt. Genauere Informationen für die Anlieferung am 24. November und 22. Dezember 2011 erhalten Sie bei der Informationsveranstaltung.

16. Postsendungen

Die Post wird Briefe und Pakete direkt an das ABC-Haus ausliefern. Für den reibungslosen Ablauf muss die Adresse diese Informationen beinhalten:

9. Luzerner Christkindlimarkt
in RailCity Luzern
Stand-Nr.
Firma
Name des Empfängers
6003 Luzern

Das OK Christkindlimarkt übernimmt keine Haftung für verspätete oder verlorene Postsendungen. Beanstandungen sind direkt an das Postzentrum, Frohburgstrasse 3, 6003 Luzern (Telefon +41 (0)848 888 888) zu richten.

17. Sortiment

An jedem Stand ist ausschliesslich der Verkauf des im Vertrag festgehaltenen Sortimentes gestattet. Eine Sortimentserweiterung ist schriftlich beim OK Christkindlimarkt zu beantragen. Werbung für das eigene Stand-Sortiment, die eigenen Produkte oder das eigene Geschäft mittels Visitenkarten, Flyern und Broschüren ist erlaubt.

Ausdrücklich verboten ist hingegen Drittwerbung für andere Produkte und Firmen



REGLEMENT

aller Art. Das OK behält sich vor, allfällige Ausnahmen zu dieser Regel, gegen schriftliche Anfrage vor dem Markt, zu bewilligen, sofern eine Drittwerbung im Interesse des Christkindlimarktes und damit aller Marktteilnehmer ist.

18. Umsatztalons

Täglich ist der Umsatztalon auszufüllen und bis spätestens 12.00 Uhr des Folgetages in den OK-Briefkasten (siehe Plan RailCity, Seite 20) einzuwerfen. Der Umsatz wird inklusive 8.0 % MwSt. angegeben. Werden die Umsatztalons nicht, unvollständig (ohne Standnummer, Datum oder Betrag) oder verspätet eingeworfen, muss der Standbetreiber eine Konventionalstrafe von CHF 25.00 zahlen, die mit der Endabrechnung belastet wird. Das OK Christkindlimarkt ist jederzeit berechtigt, die Geschäftsbelege des Standbetreibers (auch an dessen Geschäftsdomizil) auf ihre Übereinstimmung mit den deklarierten Angaben zu überprüfen.

Der Umsatztalon ist auch auszufüllen, wenn die Tageseinnahmen oder ein Teil davon durch Diebstahl oder Veruntreuung abhanden gekommen sind. Das OK Christkindlimarkt behält sich vor, in diesen Fällen von einem durchschnittlichen Tagesumsatz auszugehen, der mittels des Gesamtumsatzes errechnet wird.

19. Musik, Darbietungen und Vorführungen

Musik, Darbietungen, Vorführungen und Lautsprecherdurchsagen an Marktständen muss das OK Christkindlimarkt bewilligen. Die Bewilligung ist vor dem Markt schrift-

lich zu beantragen. Belästigungen der anderen Standbetreiber sind zu vermeiden.

20. Dekoration

Die ABC-Häuser werden an der Frontseite mit Lichtgirlanden geschmückt. Jeder Standbetreiber ist für den weiteren Standschmuck (ausser dem Dach) selbst verantwortlich. Der Erfolg eines Christkindlimarktes hängt wesentlich von der attraktiven Dekoration ab. Das OK Christkindlimarkt bittet jeden Standbetreiber, dieser Aufgabe grosse Aufmerksamkeit zu widmen.

Achtung: Es dürfen nur schwer entflammare Dekorationsmaterialien verwendet werden.

In einem Wettbewerb werden die schönsten ABC-Häuser prämiert.

- | | |
|--------------------|------------|
| 1. Preis | CHF 600.00 |
| 2. Preis | CHF 500.00 |
| 3. Preis | CHF 400.00 |
| 4. bis 6. Preis je | CHF 150.00 |

Alle Besucher können auf der Website www.christkindlimarkt.ch abstimmen, welches ABC-Haus ihnen am besten gefällt. Neben den Besuchern bewertet eine objektive Fachjury Dekoration, Qualität und Präsentation des Angebotes. Die prämierten ABC-Häuser erhalten ein Gütesiegel. Das OK Christkindlimarkt zieht den Preis in der Endabrechnung vom Rechnungsbetrag ab. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

21. Dächer

Auf den weissen Dächern der ABC-Häuser werden, um das einheitliche Erscheinungsbild des Marktes zu wahren, keine Dekora-



REGLEMENT

tionselemente toleriert. Das OK Christkindlimarkt ist berechtigt, Dekorationselemente auf Kosten der Standbetreiber von den Dächern zu entfernen.

22. Licht

Abends ist der Stecker für das Innenlicht herauszuziehen. Die Aussenlicht-Dekoration bleibt über Nacht eingeschaltet. Diese Weisung ist dringend einzuhalten. Ein Merkblatt, das am Informationsabend abgegeben wird, informiert alle, auch Aushilfen, was sie zu tun haben. Dieses Merkblatt muss gut sichtbar im ABC-Haus aufgehängt werden.

23. Elektro-Ofen

Falls ein Elektro-Ofen installiert ist, muss dieser über Nacht zwingend ausgeschaltet werden, da sonst seine Funktion beeinträchtigt werden könnte. Sollte das wegen Nichtbeachtens dieser Vorschrift passieren, werden die Reparaturkosten dem Standbetreiber verrechnet. Darüber hinaus könnte ein über Nacht eingeschalteter Elektro-Ofen das eigene ABC-Haus und den ganzen Markt gefährden. Es wird um einen vorsichtigen Umgang mit dem Elektro-Ofen gebeten.

24. Warenlager

Warenlager hinter oder neben dem ABC-Haus werden nicht toleriert.

25. Abfälle

Abfalldepots hinter oder neben dem ABC-Haus werden nicht toleriert. Über den ganzen Markt sind grosse Abfalleimer verteilt, die benutzt werden können.

Schachteln dürfen nicht neben den Eimern gestapelt, sondern müssen zerkleinert und

zusammengelegt im Eimer deponiert werden. Müssen Abfälle durch das OK Christkindlimarkt entfernt werden, werden die Kosten für die Umtriebe der Schlussabrechnung belastet. Die Benützung der Abfalleimer durch die Standbetreiber ist erst ab 21.00 und bis 22.00 Uhr erlaubt, bzw. ab 22.00 bis 23.00 Uhr. Tagsüber sind leere Schachteln und andere Abfälle im ABC-Haus zu lagern. Bei Missachtung dieser Regelung wird eine Busse in Höhe von CHF 25.00 fällig.

26. Toiletten

Die sanitären Anlagen befinden sich im Untergeschoss beim Coop.

27. Werbebeitrag

Das OK Christkindlimarkt wirbt intensiv für den Christkindlimarkt. Unter anderem mit Radiospots, Inseraten, Plakaten, dem Internetauftritt www.christkindlimarkt.ch, der Christkindli-Post und -Magazin. Die Standbetreiber beteiligen sich mit einem festen Werbebeitrag von CHF 400.00 an den Kosten dieser Werbemassnahmen. Im Werbebeitrag ist ausserdem der Eintrag im Ausstellerverzeichnis im Internet und in der Christkindli-Post inbegriffen. Mehr Werbemöglichkeiten finden Sie in den Mediadaten auf der Website www.christkindlimarkt.ch, unter dem Navigationspunkt «Standbetreiber/Bewerbung».

28. Notfälle/Verletzungen

Das Permanence Medical Center im Untergeschoss von RailCity Luzern kann Montag bis Sonntag 24 Stunden ohne Voranmeldung konsultiert werden (Telefon +41 (0)41 211 14 44).



REGLEMENT

29. Diebstahl

Diebstähle muss der Standbetreiber umgehend der Kantonspolizei Luzern in RailCity Luzern (+41 (0)41 248 81 55) melden. Bei Schwierigkeiten kann das OK Christkindlimarkt (+41 (0)79 210 90 90) helfen, übernimmt aber nicht die Meldung bei der Kantonspolizei.

30. Ausschluss

Standbetreiber, welche sich ungebührlich benehmen, Anordnungen des OK Christkindlimarkt nicht befolgen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom OK Christkindlimarkt mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfällt die gesamte Standmiete.

31. Behördliche Bewilligungen/ Gesetzliche Vorschriften

Die Standbetreiber sind angehalten, die für den Markt notwendigen individuellen Bewilligungen einzuholen und alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu gehört unter anderem, dass bei allen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Unfallverhütungs-Vorschriften entsprechen. Sämtliche Güter am Stand sind durch qualifiziertes Personal zu betreuen. Den Standbetreibern wird empfohlen, sich über die Gewerbe-, Gesundheits-, Sicherheits- und baupolizeilichen Vorschriften der von ihnen angebotenen Waren direkt bei den Behörden zu informieren. Das OK Christkindlimarkt übernimmt bei behördlichen Auflagen, Verboten, Bussen etc. wegen Werbung, Produkten, Dienstleistungen, Arbeitsgesetz usw. keinerlei Haftung.

32. Zoll bei Einfuhr von Waren

Die Waren sind beim Grenzübertritt un- aufgefördert anzumelden. Sie benötigen entweder ein Carnet ATA (Bezug bei Ihrer Handelskammer), einen Vormerkschein oder einen Freipass (Bezug beim Schweizer Zollamt oder Spediteur). Es ist empfehlenswert, sich vor Grenzübertritt beim Zollamt über die Abfertigung zu informieren. Das Carnet ATA gilt nur für Waren zur Demonstration, Vorführung oder Bestimmungsaufnahme – ein Verkauf der Waren ist verboten. In jedem Fall müssen die mitgeführten Stücke einzeln nach fortlaufenden Nummern, Art und Preis auf einer Liste in dreifacher Ausführung aufgeführt sein. Es ist der Preis einzusetzen, zu dem die Ware in der Schweiz angeboten wird. Ausländische Währungen werden zum Tageskurs umgerechnet. Für Waren, die mit Vormerkschein oder Freipass eingeführt werden, sind die Eingangsabgaben durch eine Barhinterlage sicherzustellen. Diese beträgt ca. 8 % des auf der Liste deklarierten Gesamtwertes, aufgerundet auf die nächsten CHF 50.00. Es handelt sich um einen Pauschalbetrag, der die Mehrwertsteuer und einen allfälligen Zoll enthält. Stichproben der Zollbehörde bleiben vorbehalten.

33. Für Lebensmittel-Stände

Bei der Anlieferung müssen Lebensmittel sauber verpackt, leicht verderbliche Lebensmittel zudem gekühlt sein. Das Herstellen von Lebensmitteln zu kommerziellen Zwecken in privaten Räumen wie Wohnungen oder Garagen ist verboten. Leicht verderbliche Lebensmittel müssen gekühlt aufbewahrt werden. Die Maximaltemperatur beträgt +5° C. Ein Kontrollthermometer misst



REGLEMENT

die Temperatur. Die Werte müssen schriftlich festgehalten werden. Wer Lebensmittel herstellt, behandelt, lagert, transportiert oder abgibt muss dafür sorgen, dass sie

- vor äusseren Einflüssen geschützt sind.
- sauber und geordnet gelagert werden.
- nicht durch gesundheitsgefährdende Stoffe oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden.
- nur mit sauberen und einwandfreien Gefässen, Packmaterialien, Einrichtungen, Werkzeugen etc. in Berührung kommen.
- nicht durch Schädlinge, Parasiten oder andere Tiere beeinträchtigt werden.
- Ausserdem muss der Verkaufsstand über Speischutz sowie eine glatte, rissfreie und abwaschbare Arbeitsfläche verfügen.

Handwascheinrichtungen müssen über fließendes Wasser, Flüssigseife sowie Einweghandtücher verfügen. Bei der Verarbeitung von Lebensmitteln vor Ort muss ein Waschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss vorhanden sein. Mobile Verkaufsstände, in denen Lebensmittel verarbeitet werden, müssen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sein, wenn sie länger als drei Tage in Betrieb sind. Für Lebensmittelstände am Christkindlimarkt ist die Verwendung eines Hygienemöbels, das heisst Frischwasserbatterie mit Durchlauferhitzer (Kalt- und Warmwasser), für jeden Stand zwingend. Die Miete für die gesamte Marktdauer beträgt CHF 400.00 und wird bei der Übergabe in bar eingezogen. Der Termin für die Übergabe sowie Rückgabe von Hygienemöbeln wird an der Informationsveranstaltung bekannt gegeben. Eigene Anlagen, welche die gestellten Anforderungen vollum-

fänglich erfüllen, dürfen nur auf schriftlichen Antrag und mit ausdrücklicher Bewilligung verwendet werden. Wir behalten uns in jedem Fall eine Überprüfung vor Ort vor. Frischwasser kann bei der zentralen Anlieferung im Untergeschoss bezogen werden. Gebrauchtes Wasser müssen die Standbetreiber gemäss separater Vorschrift entsorgen. Für das Frischwasser zahlen die Standbetreiber pauschal CHF 40.00 (siehe Miete – Nebenkosten/Punkt 5). Es dürfen ausschliesslich elektrische und keine gasbetriebenen Geräte eingesetzt werden.

Für alle Food & Beverage-Stände ist ab 2011 eine Bodenmattenmatte zum Schutz des Steinbodens in RailCity Luzern obligatorisch. Die Informationen über Grösse und Eigenschaften geeigneter Bodenmatten werden noch rechtzeitig nachgereicht. Ebenso, wo diese bezogen werden können.

Wer mit Lebensmitteln zu tun hat, raucht während der Arbeit aus hygienischen Gründen nicht. Abfälle müssen ordentlich gesammelt und vorschriftsmässig entsorgt werden. Inspektionen, die zu Beanstandungen führen, sind gebührenpflichtig. Der Umgang mit Lebensmitteln muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Auch Betreiber von mobilen Verkaufsständen sind verpflichtet, sich selbst zu kontrollieren. Diese Selbstkontrollen sind schriftlich zu dokumentieren und enthalten mindestens diese Elemente:

Betriebsbeschreibung

Name, Adresse, Verantwortlichkeiten, Angebot, Umfang.



REGLEMENT

Gefahrenanalyse

Lieferanten/Einkauf, Wareneingang, Lagerung, Produktion, Abgabe, Reinigung.

Arbeitsanweisungen

Wer macht was, wann, wie (Einkauf, Temperaturkontrollen, Datakontrollen, Reinigungspläne).

Aufzeichnungen

Dokumentation der Kontrollmassnahmen sowie der Abweichungen und der daraus abgeleiteten Massnahmen.

Zusammenfassend gilt im Umgang mit den Selbstkontrollmassnahmen folgender Grundsatz:

- Sagen, was getan wird
- Tun, was gesagt wird
- Belegen, dass es getan wird

Wer alkoholische Getränke verkauft, muss diese Grundsätze berücksichtigen:

Die Abgabe von vergorenen alkoholischen Getränken wie Wein und Bier an Jugendliche unter 16 Jahren beziehungsweise von anderen alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist generell verboten. Alkoholische Getränke müssen so angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf dem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist (...) (LMV Art. 37a). Das OK Christkindlimarkt stellt ein solches Schild zur Ver-

fügung. Nur dieses darf von den Standbetreibern verwendet werden. Die Hauptaussagen der gesetzlichen Vorschriften sind:

Die Jugendschutzgesetze verbieten den Verkauf von

- Alcopops, Spirituosen und Aperitif an unter 18-Jährige
- Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige

Das Personal muss im Zweifelsfall einen Ausweis verlangen und das Alter kontrollieren. Das Lebensmittelinspektorat hilft Ihnen gerne weiter, wenn Sie Fragen haben:

Stadt Luzern

Dienststelle Lebensmittelkontrolle

Meyerstrasse 20

6002 Luzern

Telefon +41 (0)41 248 84 03

www.laboratorium.lu.ch

www.stadtluuzern.ch/de/dokumente/publikationen

34. Edelmetallkontrollgesetz

Die Vorschriften über den Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren in der Schweiz sind im Edelmetallkontrollgesetz (EMKG – SR 941.31) und in der dazugehörigen Edelmetallkontrollverordnung (EMKV – SR 941.311) festgelegt.

Das Gesetz und die entsprechende Verordnung finden Sie im Internet unter folgenden Adressen:

EMKG

www.admin.ch/ch/d/sr/c941_31.html

EMKV

www.admin.ch/ch/d/sr/c941_311.html



REGLEMENT

Alle in der Schweiz gehandelten Edelmetall- und Mehrmetallwaren, ob in der Schweiz oder im Ausland hergestellt, müssen mit einer gesetzlichen Feinheitsangebotsangabe – in Tausendstel ausgedrückt – und einer Verantwortlichkeitsmarke, die beim Zentralamt für Edelmetallkontrollen hinterlegt ist, bezeichnet sein. Edelmetalle im Sinne des Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und Palladium.

Mehrmehmetallwaren müssen zusätzlich mit einem Hinweis auf das verwendete unedle Metall gestempelt sein. Plaquéwaren müssen die in der EMK-Gesetzgebung vorgeschriebene Plaquébezeichnung und die Verantwortlichkeitsmarke tragen.

Weitere Detailvorschriften finden Sie unter www.ezv.admin.ch

Für weitere Auskünfte sowie die Registrierung einer Verantwortlichkeitsmarke wenden Sie sich bitte direkt an:

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Zentralamt für Edelmetallkontrolle
Monbijoustrasse 40
3003 Bern
Telefon +41 (0)31 322 66 75
www.ezv.admin.ch

35. Haftung der Standbetreiber

Der Standbetreiber haftet für Schäden aller Art, die durch den Betrieb seines Standes, durch die am Stand angebotenen Waren und Dienstleistungen, durch seine Mitarbeitenden oder Dritte verursacht werden. Der Standbetreiber ist für sein ABC-Haus einschliesslich Zubehör vom Zeitpunkt des Bezugs bis zur Abgabe verantwortlich. Er

haftet unabhängig von seinem Verschulden für sämtliche in diesem Zeitraum entstehenden Schäden.

Vorgehen bei Reparaturen

Ein Schaden wird durch den Standbetreiber an die OK Mobile-Nummer +41 (0)79 210 90 90 gemeldet. Das OK sieht sich den Schaden an und bespricht das weitere Vorgehen mit dem Standbetreiber. Reparaturen sind kostenpflichtig und müssen sofort in bar bezahlt werden.

Die Standbetreiber sind verpflichtet, sich selber vor den Folgen der Schäden zu versichern. Der minimale Versicherungsschutz umfasst eine Betriebshaftpflicht-Versicherung mit einer Schadenssumme von CHF 1 Mio. pro Schadenfall. Mit dem Vertragsdoppel wird ein Versicherungsnachweis verlangt. Diebstahlversicherungen sind Sache der Standbetreiber.

36. Haftungsausschluss des OK Christkindlimarkt

Das OK Christkindlimarkt übernimmt keine Obhutspflicht für Standeinrichtungen und schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Schäden und Verlust von Inventar oder persönlichen Vermögenswerten der Standbetreiber und ihrer Mitarbeitenden aus. Das OK Christkindlimarkt engagiert eine Bewachungsfirma, deren Mitarbeitende auf dem Marktgelände patrouillieren. Der Haftungsausschluss des OK Christkindlimarkt wird dadurch nicht eingeschränkt.



REGLEMENT

37. Marktverschiebung oder -absage

Das OK Christkindlimarkt ist wegen wichtiger Gründe oder höherer Gewalt berechtigt, den Markt zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern. Die Standbetreiber haben in diesen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

Wenn wichtige Gründe oder höhere Gewalt die Durchführung verunmöglichen, wird den Standbetreibern die Miete, bis auf alle dem OK Christkindlimarkt trotz Absage des Marktes entstandenen Kosten, zurückerstattet. Das OK Christkindlimarkt erstellt eine Schlussabrechnung und belastet die Kosten den einzelnen Standbetreibern im Verhältnis der vereinbarten Mindestmiete.

38. Änderungen

Die Angaben, vor allem Datums- und Zeitangaben, verlieren ihre Verbindlichkeit, sobald das OK Christkindlimarkt entsprechende Änderungen schriftlich mitteilt.

Änderungen dieses Reglements bleiben jederzeit vorbehalten. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

Ausgabe 2011 | Version 01
Adliswil, im Mai 2011



STANDORT

RailCity Luzern

Aufgrund der Umbauphase in RailCity Luzern, steht der aktuelle Plan frühestens Ende Mai 2011 zur Verfügung.

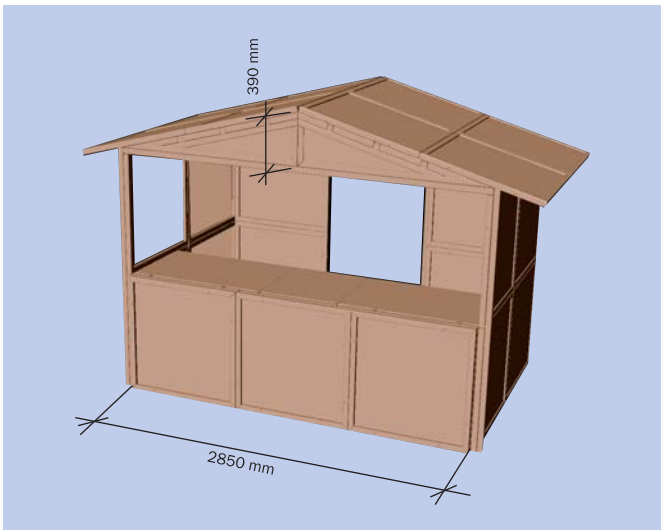


INFRASTRUKTUR

ABC-Haus



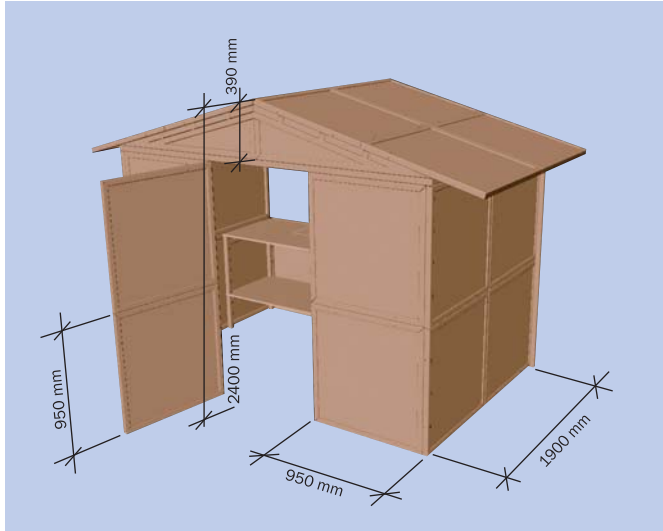
ABC-Haus am 8. Luzerner Christkindlimarkt 2010



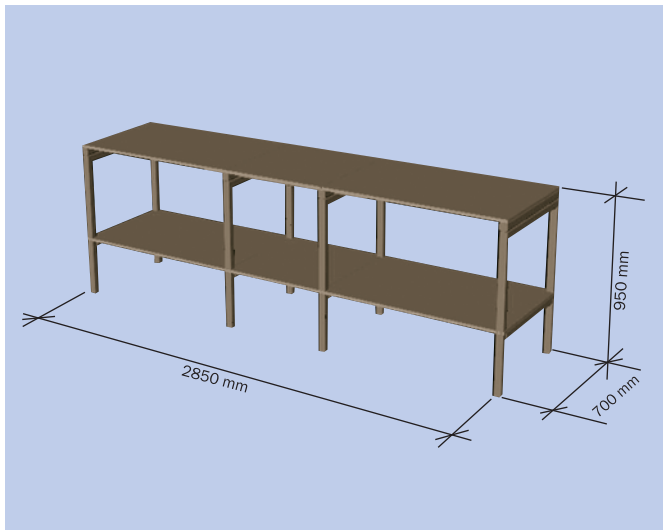
ABC-Haus Vorderseite/Verkaufsfront



INFRASTRUKTUR



ABC-Haus Rückseite mit Eingang



Verkaufstheke im Inneren des ABC-Hauses, mit Ablage-/Lagerfläche unten



KONTAKTADRESSE

CP9 advanced marketing solutions AG
OK Christkindlimarkt
Webereistrasse 69
8134 Adliswil
Switzerland
phone +41 (0)44 711 99 99
ab 24. November 2011 +41 (0)79 210 90 90
fax +41 (0)44 711 99 98
www.christkindlimarkt.ch
mail@christkindlimarkt.ch